

Neue Aspekte der Bischofswahl

Die überraschend reibungslose Bischofswahl im Bistum Basel am 14. Januar 1994 wirft neues Licht auf die schon seit Jahren diskutierte, durch eine Reihe problematischer Ernennungen belastete Frage nach dem richtigen Verfahren der Bischofsbestellung in unserer Zeit. Die in Basel geltende Ordnung ist neben der ähnlichen, aber nicht ganz so konsequent strukturierten der Diözese St. Gallen weltweit einzigartig. Nach dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und den Kantonen des Diözesangebiets aus dem Jahr 1828 hat das Domkapitel das freie Wahlrecht. Die Vertreter der Diözesankantone („Diözesankonferenz“) können auf einer vom Domkapitel aufgestellten Sechserliste „minder genehme“ Kandidaten streichen. Aus den verbleibenden Namen wählt das Kapitel den Bischof. Bekanntgegeben wird er erst nach der Bestätigung der Wahl durch den Papst. Bei der Ermittlung der Kandidaten stützte sich das Domkapitel jetzt auch auf eine Umfrage in der Diözese, auf die fast 1500 Antworten eingingen und rund 100 Wahlvorschläge gemacht wurden. Allgemein überraschte, daß die Diözesankonferenz seit 1906 erstmals wieder einen Kandidaten ablehnte, während sie bei den vier letzten Bischofswahlen keine Beanstandungen mehr erhoben hatte. Der Bruch mit dieser Tradition ist nicht nur deswegen problematisch, weil keine stichhaltigen Gründe angegeben wurden, sondern vor allem, weil es sich um ein letztes Relikt früherer Staatskirchenhoheit handelt, das in einer Zeit der Religions- und Kirchenfreiheit jede Grundlage verloren hat. Die römische Bestätigung wurde problemlos und schon 14 Tage nach der Wahl erteilt.

Die Vorzüge dieses Verfahrens liegen auf der Hand. Sonst dauert es meist fast ein Jahr, hier vergingen vom Rücktritt des alten Bischofs bis zur Bestätigung des neuen nicht einmal drei Monate. Der Gewählte selbst wurde allgemein akzeptiert. Die Polarisierung, die als Folge römischer Ernennungen bis heute eine Reihe von Bistümern spaltet, wurde im Ansatz vermieden, getreu dem Grundsatz, den schon Papst Leo I. (440–461) als wesentlich für eine Bischofswahl bezeichnete, daß nämlich „niemand gegen den Willen und das Verlangen (der Gemeinde) geweiht wird, damit nicht die Stadt einen ihr unerwünschten Bischof verachtet oder haßt und das religiöse Leben in ihr leidet, da sie nicht den als Bischof haben konnte, den sie wollte“. Das Baseler Verfahren wird auch den Forderungen Joseph Ratzingers vom Jahr 1970 gerecht: Amtsbestellungen in der Kirche dürften „nie nur von oben erfolgen“; vielmehr müsse immer der „Subjektcharakter“ der Gemeinde „durch die Ermöglichung ihrer eigenen gemeindlichen (,demokratischen‘) Aktivität“ zur Geltung kommen, natürlich immer in Gemeinschaft mit der Gesamtkirche, das heißt mit dem Papst.

Die Zustimmung von Klerus und Volk der Diözese und die Mitwirkung der Gesamtkirche waren in der alten Kirche notwendige Bedingungen jeder Bischofsbestellung. Darin kam zum Ausdruck, daß die Ortskirchen keine Verwaltungseinheiten einer zentral geführten Großorganisation sind, sondern in Gemeinschaft mit der Gesamtkirche in vollem Sinn als Kirchen gelten und die Bischöfe daher nicht als Funktionäre eines Metropoliten oder des Papstes verstanden werden dürfen. Sie stehen ihrer Gemeinde nicht nur als „Stellvertreter und Gesandte Christi“ gegenüber, sondern „repräsentieren auch je ihre Kirche“, wie es das Zweite Vatikanische Konzil formuliert. So galt es von Anfang an als undenkbar, daß jemand die Gemeinde repräsentieren kann, ohne deren Zustimmung zu haben, aber auch, daß sich die Gemeinde ihren Bischof wählt, ohne daß die Verbindung mit der Gesamtkirche zum Ausdruck käme, was in den ersten Jahrhunderten durch die Mitwirkung der Nachbarbischöfe mit dem Metropoliten bzw. Patriarchen an der Spitze geschah.

Im Lauf der Jahrhunderte verschoben sich die Gewichte. Im frühen Mittelalter hatten die Herrscher den entscheidenden Einfluß. Nach dem Investiturstreit ging das Bischofswahlrecht an die Domkapitel. Dann gewann der Bischof von Rom immer stärkeren Einfluß. Das Ernennungsrecht, das die Päpste vom späten Mittelalter an beanspruchten, konnten sie jedoch nicht durchsetzen. In den deutschen Reichsbistümern wählten weiterhin die Domkapitel, sonst herrschte allgemein das Nominationsrecht der Krone. Völlig frei und ohne jede staatliche Mitwirkung konnte Rom erst im 19. Jahrhundert Bischöfe ernennen, und dann nur in Belgien, den Niederlanden, Großbritannien, den USA, Kanada, Australien und in den eigentlichen Missionsländern. Die allgemeine päpstliche Ernennung der Bischöfe wurde durch das kirchliche Rechtsbuch von 1917 festgelegt, ist also ein Ergebnis unseres Jahrhunderts. Für eine mögliche Weiterentwicklung schaffte der Codex Iuris Canonici von 1983 die Grundlage, indem er neben der freien Ernennung durch den Papst die Bestätigung der „rechtmäßig Gewählten“ als gleichrangigen Weg der Bischofsbestellung nennt.

Die Frage bleibt, wie die Entwicklung zum alleinigen päpstlichen Ernennungsrecht – an der, wie Joseph Ratzinger betont, „entschieden Kritik geübt werden“ muß – so korrigiert werden kann, daß auch die Ortskirche selbst beteiligt wird. Natürlich ist das Baseler Verfahren nicht das einzig mögliche Modell. Beachtenswert ist nach wie vor der schon 1969 formulierte Vorschlag des heutigen Bischofs von Lugano, Eugenio Corecco. Da die Domkapitel nicht gewählt und daher keine repräsentativen Organe seien, bestehe die „einzige befriedigende Lösung des Problems“ in einer Wahlsynode, der Vertreter des Domkapitels, der diözesanen Räte und der Bischöfe der Kirchenprovinz angehören. Doch welches Modell man auch bevorzugt, es müßte neben dem Bestätigungsrecht des Papstes auch die Zustimmung der Ortskirche gewährleisten. In der Baseler Bischofswahl ist dies zur Zufriedenheit aller gelungen.

Wolfgang Seibel SJ